

Gesamtvertrag

Zwischen der

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,

und dem

Deutschen Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester,
St.-Apern-Straße 17-21, 50667 Köln,

wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten folgende Vereinbarung getroffen:

I

Der Deutsche Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester wird seine Mitglieder anhalten, den als Anlage beigefügten Einzelvertrag abzuschließen und den Verpflichtungen zur Auskunftserteilung und Abrechnung nachzukommen.

Die Mitglieder des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverbandes der Theater und Orchester erhalten dafür Vorzugsvergütungssätze, die eine Ermäßigung der von der GVL veröffentlichten Tarifsätze um 20 % beinhalten.

II

Für die Erteilung der Befugnisse durch die GVL, die Abrechnung der Vergütungen und die Zahlungsweise gelten die Bestimmungen der Einzelverträge und der etwaigen Zusatzvereinbarungen mit den Mitgliedern des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverbandes der Theater und Orchester.

III

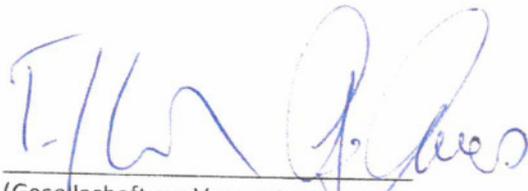
Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverbandes der Theater und Orchester und bei Zahlungsverzug wird die GVL zur Vermeidung eines Rechtsstreits den Deutschen Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester benachrichtigen, damit dieser sich mit dem betreffenden Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverbandes der Theater und Orchester eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

IV

Dieser Vertrag ersetzt den Gesamtvertrag vom 30.07./01.08.1979 in der Fassung vom 06.12.2001/20.12.2001 mit Wirkung vom 01.09.2013. Er wird zunächst bis zum 31.08.2016 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

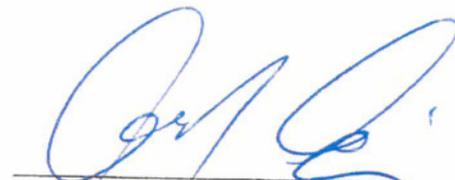
Einigen sich die Vertragsparteien im Falle der Kündigung nicht über die Bedingungen eines neuen Gesamtvertrages, so kann jede Vertragspartei die Schiedsstelle gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten anrufen.

Berlin, den 28.01.2014



(Gesellschaft zur Verwertung von
Leistungsschutzrechten mbH (GVL))

Köln, den 25.4.2014



(Deutscher Bühnenverein -
Bundesverband der Theater und
Orchester)

Vereinbarung

Die

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),
Podbielskialle 64, 14195 Berlin,

und der

Deutscher Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester,
St.-Apern.Straße 17-21, 50667 Köln,

halten ergänzend zum geltenden Gesamtvertrag vom 25./28.04.2014 wie folgt fest:

I. Mit Beginn der Spielzeit 2018/2019 haben sich die Vertragsparteien auf einen neuen Tarif verständigt, der dem GEMA-Tarif BM der Höhe und den allgemeinen Bestimmungen nach entspricht. Diesen Tarif hat die GVL am 02.11.2018 gemäß § 56 VGG veröffentlicht.

II. Die GEMA hat ihren Tarif-BM zwischenzeitlich angepasst. Die Vertragsparteien vereinbaren daher folgende Änderungen des Tarifs:

1. Die Parteien sind sich weiterhin einig, dass der GVL-Tarif in Höhe von 100% des GEMA-Tarifs angemessen ist und die Abrechnung der GVL-pflichtigen Tonträger auf dieser Basis erfolgt.
2. Die GVL passt ihren Tarif an den nunmehr geltenden GEMA-Tarif vom 01.01.2019 gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung an und wird diesen gemäß § 56 VGG veröffentlichen.

Berlin, den 29.7.19



Dr. Tilo Gerlach

Geschäftsführung GVL



Guido Evers

Köln, den 4.7.19



Deutscher Bühnenverein -
Bundesverband der Theater
und Orchester